



## Bildungs- und Betreuungsvertrag Bergheim

gem. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Zwischen der

**Käpt´n Browser gGmbH**  
**Wilhelmstraße 52**  
**10117 Berlin**

vertreten durch den Geschäftsführer:

**Herrn**  
**Thomas H ä n s g e n**

und

**Mutter:** Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n) \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

**Vater:** Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n) \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

**als Inhaber des Personensorgerechts**  
**(- nachfolgend „Eltern“ genannt -)**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## 0 Hinweise zum Datenschutz

Der Träger hat die Eltern darauf hingewiesen, dass sie gemäß §12 Abs. 1 KiBiz verpflichtet sind, Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern mitzuteilen.

Die erhobenen Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung entsprechend KiBiz benötigen.

Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt: Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Familiensprache, Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

## 1 Aufnahme

### 1.1 Das Kind

_____	_____	_____
Name	Vorname	geb.
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
_____	_____	
Staatsangehörigkeit	hauptsächliche Familiensprache	
wird mit Wirkung vom	_____	
befristet bis zum	_____	
in die Kindertagesstätte	_____	
aufgenommen.		

Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes in der genannten Kindertagesstätte bzw. auf die Kindertagesstätte, in der das Kind in den Fällen nach Nummer 1.2 dieses Vertrages betreut wird.

Das Kind wird zu folgenden Zeiten betreut:

- 25 Wochenstunden vormittags
- 35 Wochenstunden vormittags und nachmittags ausschließlich Mittagszeit
- 35 Wochenstunden vormittags verlängert einschließlich Mittagszeit
- 45 Wochenstunden ganztags

Das Kind erhält ein Mittagessen in der Einrichtung.

- 1.2 Statt in der vorstehend genannten Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte der Käpt'n Browser gGmbH durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 6.2. dieses Vertrages bleibt unberührt.

## 2 Bildung und Erziehung, Bildungsdokumentation

- 2.1 Bildung und Erziehung des Kindes erfolgen nach Maßgabe des KiBiz insbesondere gemäß §§ 3 und 13.
- 2.2 Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Der Dokumentation des Bildungsprozesses stimme(n) ich / wir zu:

Ja  nein

## 3 Ärztliche Gesundheitsvorsorge

- 3.1 Der Besuch der Kindertageseinrichtung darf erst dann erfolgen, wenn der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte **Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes** durch die Vorlage des aktuellen Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbracht wurde (§ 10 KiBiz). Die Unterschrift darf nicht älter als 2 Monate sein.
- 3.2 Die Eltern erklären sich mit regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen des Kindes durch den schul- und jugendärztlichen Dienst, sowie den zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Rhein-Erft-Kreises einverstanden. Die Teilnahme ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Untersuchungen eines Kinderarztes durchgeführt und nachgewiesen werden. Gem. § 10 KiBiz trägt das Jugendamt der Stadt Bergheim für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen Sorge.

## 4 Elternbeiträge

- 4.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird auf der Grundlage der zuletzt gültigen Satzung der Stadt Bergheim "zur Erhebung von **Elternbeiträgen** für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Bergheim " ein Elternbeitrag erhoben.
- 4.2 Zur Erhebung des Elternbeitrages teilt der Träger gemäß §23 Abs. 2 KiBiz dem Jugendamt der Stadt Bergheim Name, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten mit.
- 4.3 Zur Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages wird ein gesonderter Vordruck "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" von der Stadtverwaltung verschickt, der ausgefüllt an diese zurückzusenden ist.
- 4.4 Erhält das Kind ein Mittagessen, sind die Kosten an den Träger zu zahlen.

## 5 Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

- 5.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Die Kindertagesstättenleitung übermittelt diese Informationen an die Käpt'n Browser gGmbH.
- 5.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden dürfen.
- 5.3 Fehlt ein Kind wegen einer schweren und bedrohlichen Erkrankung oder wegen einer übertragbaren Krankheit wie Krätze, bakteriellen Hautinfektion und wiederholtem Kopflausbefall oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Rückkehr ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer anderen übertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 5.4 Fehlt ein Kind länger als 10 Tage unentschuldig, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 9.3 vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
- 5.5 Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt.

## 6 Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

- 6.1 Wir streben eine ganzjährige Öffnung der Kindertagesstätte an.
- 6.2 Die Eltern nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass spätestens ab 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres und an den gesetzlichen Feiertagen durch die Käpt'n Browser gGmbH keine Betreuung stattfindet.
- 6.3 Sollten dennoch Schließzeiten erforderlich sein, werden diese im Einvernehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt.
- 6.4 Ein Wechsel in den Betreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum neuen Kindergartenjahr möglich. In begründeten Einzelfällen und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung kann ein Wechsel eventuell während des Kindergartenjahres erfolgen. Dies ist entsprechend nachzuweisen und zu prüfen.

## 7 Betreuung in der Kindertagesstätte

- 7.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften.
- 7.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine **Eingewöhnung** des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- 7.3 Das Kind erhält in der Kindertagesstätte Getränke und – soweit unter 1.1 vereinbart worden ist – ein Mittagessen. Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen.
- 7.4 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den in Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**.
- 7.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 7.6 Die **Elternbeteiligungsrechte** richten sich nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.

## 8 Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

- 8.1 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kindertagesstättenleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, durch welche Vertrauensperson das Kind **abgeholt** wird.

## 9 Vertragsende / Kündigung

- 9.1 Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt – ohne dass es einer Kündigung bedarf – wenn das Kind eingeschult wird. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch die Käpt´n Browser gGmbH bestätigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden in diesen Fällen erst zum 31.07. wirksam.
- 9.2 Die Eltern und die Käpt´n Browser gGmbH können den Vertrag mit einer Frist von **6 Wochen zum Monatsende** kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Eine Kündigung, die vor oder spätestens zum Beginn einer Schließzeit nach Nummer 6.3 wirksam werden soll, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von vier Wochen wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist. Gleiches gilt für Kündigungen, die unabhängig von der Schließzeit erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen werden. Ein solcher Sachverhalt ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird.
- 9.3 Die Käpt´n Browser gGmbH kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn
- a) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen,
  - b) die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
  - c) der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang aufgrund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt wurde.
- 9.4 Alle Kündigungen und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Käpt´n Browser gGmbH, Wilhelmstraße 52, 10117 Berlin erfolgen. Für die Wahrung einer Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Kündigungsempfänger an. Wird die Kündigung durch die Käpt´n Browser gGmbH ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## 10 Zustellungsbevollmächtigung

- 10.1 Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zum Entgegennehmen aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte stehen.

## 11 Sonstiges

- 11.1 Die Eltern haben die Pflicht, für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens oder der Wohnanschrift umgehend der Käpt´n Browser gGmbH schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres und bei Vertragsende sind die Eltern verpflichtet, der Käpt´n Browser gGmbH gegenüber die in Anspruch genommenen Leistungen schriftlich zu bestätigen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Käpt´n Browser gGmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Eltern oder  
des bevollmächtigten Elternteils  
(im Vertretungsfalle wird die Bevoll-  
mächtigung als Anlage zum Vertrag ge-  
nommen)